

UVZ-Nr. 0895 /2024

vom 18. Juni 2024

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

für die

Bio-Gate AG

mit dem Sitz in Nürnberg

(Amtsgericht Nürnberg, HRB 22271)

Ich bescheinige hiermit für die beigefügte Satzung, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung mit dem von mir beurkundeten Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juni 2024, UVZ-Nr. 8 7 4 /2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Nürnberg, den 18. Juni 2024



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Löffler".

Dr. Sebastian Löffler, Notar

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Firma, Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

Bio-Gate AG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Forschung, Entwicklung Herstellung und der Vertrieb von Materialien, Oberflächen und Verfahren insbesondere von Bio-Materialien und biotechnischen Verfahren, auch für den pharmazeutischen und kosmetischen Bereich, die Einrichtung und der Betrieb eines Prüfungslabors zur Qualitätssicherung und Screening antiinfektiver Materialien, die biologische Optimierung von Werkstoffoberflächen, Testen von Oberflächen auf deren biologische Eigenschaften, Entwicklung von Produkten mit optimierter mikrostrukturierter und/oder nanostrukturierter Werkstoffoberfläche für den Einsatz von Medizin und Technik, Entwicklung und Vertrieb von neuen Hygieneprodukten – wie z.B. Windeln oder Einlagen und neuen Beschichtungen wie z.B. Farbe, Lacke und Sprays – und Handel mit Produkten, die den vorgenannten Zwecken der medizinischen Technik und des Laborwesens zu dienen bestimmt sind, insbesondere von antiinfektiven Materialien.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind und/oder geeignet erscheinen und diesen unmittelbar oder mittelbar fördern.

2.3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma oder Tochtergesellschaften, jeweils im In- und Ausland errichten, aufheben oder veräußern, Unternehmen oder Beteiligungen an solchen ganz oder teilweise erwerben oder veräußern, Joint Ventures oder Kooperationen

mit anderen Unternehmen eingehen oder beenden, Unternehmen pachten oder verpachten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge oder ähnliche Verträge, insbesondere Interessen-, Gemeinschafts- Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsverträge mit anderen Unternehmen schließen oder beenden oder sich auf den Erwerb, die Verwaltung oder Veräußerung von Beteiligten beschränken oder deren Geschäftsführung, die Vertretung sowie die Verwaltung von in- und ausländischen Unternehmen übernehmen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern und jeweils ganz oder teilweise Holdingfunktionen sowie Leitung einer Unternehmensgruppe, die im Rahmen der vorbezeichneten Ziffern tätig ist, zu übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten insbesondere auch in Bezug auf solche Unternehmen, die ganz oder teilweise den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand wie die Gesellschaft haben.

§ 3 Bekanntmachungen

- 3.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblätter), soweit nicht durch das Gesetz im Einzelfall zwingend etwas anderes bestimmt ist, insbesondere gegebenenfalls weitere Veröffentlichungsmedien bestimmt sind.

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachung auf der firmeneigenen Web-Seite, wobei es für die Bekanntmachung, die nach Gesetz und/oder Satzung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden müssen (Pflichtbekanntmachung), nur auf die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ankommt.

- 3.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft könne auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden

4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 9.234.691,00

(In Worten neun Millionen zweihundertdreißigtausendsechshunderteinundneunzig Euro)

Es ist eingeteilt in 9.243.691 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien.

4.2 Die Stückaktien lauten auf den Inhaber

4.3 Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Gewinn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnantells- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleich gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

4.4 Die Gesellschaft kann Einzelaktien ganz oder teilweise im Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Sammelurkunden).

4.5 Soweit Sammelurkunden über Aktien der Gesellschaft ausgestellt werden, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen.

4.6 Der Vorstand ist bis zum 13. Juni 2029 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von bis zu 4.621.845 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 4.621.845,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug (auch im Wege des mittelbaren Bezugs gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG) anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen

auszuschließen:

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- b) um Aktien an Arbeitnehmer und/oder Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft und/oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften zu begeben;
- c) bei Barkapitalerhöhungen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der rechnerische Anteil der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien am Grundkapital insgesamt 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 20 Prozent des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und die (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können oder müssen, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden;
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften;
- e) soweit es erforderlich ist, um Inhabern und/oder Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten, die

von der Bio-Gate AG oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Stückaktien der Bio-Gate AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten als Aktionär zustehen würde. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

4.7 (Entfallen)

4.8 (Entfallen)

4.9 (Entfallen)

4.10 (Entfallen)

4.11 (Entfallen)

4.12 (Entfallen)

4.13 (Entfallen)

4.14 (Entfallen)

4.15 (Entfallen)

4.16 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 216.050.00 durch Ausgabe von bis zu 216.050 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Ge-

sellschaft vom 9. Juni 2016, geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2022 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „Bio-Gate Aktienprogramms 2020“ begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2020 anzupassen

4.17 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.055.766,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a. die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die den von der Bio-Gate AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2022 bis zum 29. Mai 2027 auszugebenden Wandel- und Optionsschuldverschreibungen beigefügt sind, von Ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen, oder
- b. die zur Wandlung verpflichteten Inhaber beziehungsweise Gläubiger von der Bio-Gate AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2022 bis zum 29. Mai 2027 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihrer Pflicht zur Wandlung nachkommen und von der Gesellschaft nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungs-

weise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2022/I zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2022/I nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

- 4.18 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 239.925,00 durch Ausgabe von bis zu 239.925 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022/II). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. Mai 2022, geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juni 2024 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2022“ begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2022/II anzupassen

4.19 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 800.000,00 durch Ausgabe von bis zu 800.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten (Aktienoptionen), die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Juni 2024 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die im Rahmen des „Bio-Gate Aktienoptionsprogramms 2024“ begeben werden, von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2024 anzupassen

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

IV. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

6.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital € 3 Mio. übersteigt.

6.2 Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentli-

chen Mitglieder des Vorstandes, unterliegen jedoch gegebenenfalls Einschränkungen in der internen Geschäftsführungsbefugnis.

6.3 Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, bestimmt ihre Zahl, deren Aufgabenkreis und Ihre Amtszeit. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen.

Der Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Anstellungsvertrages mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied sowie der Wiederruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes erfolgen durch den Aufsichtsrat.

6.4 Auf Verlangen des Aufsichtsrates, der mit der Mehrheit seiner Stimmen entscheidet, sind Vorstandsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§ 7 Geschäftsordnung und Beschlussfassung

7.1 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, den Ausschlag.

7.2 Besteht der Vorstand aus mehreren Personen gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 8 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

8.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird diese Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in der Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und wieder entziehen

8.2 Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes ernennen.

8.3 Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Vorstandmitglieder – soweit rechtlich zulässig – von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien.

8.4 Bei Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Vorstandmitgliedern wird die Gesellschaft ausschließlich vom Aufsichtsrat vertreten (§ 112 AktG).

§ 9 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis

9.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen und Richtlinien des Aufsichtsrates.

9.2 Er ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung oder der Aufsichtsrat aufgrund der für den Vorstand erlassenen Geschäftsordnung für den Umgang mit der Geschäftsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

9.3 Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem von Gesetz festgelegten Umfang, insbesondere nach § 90 AktG, zu berichten.

V. Der Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Amtsdauer

10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

10.2 Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die

über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

10.3 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten

10.4 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

10.5 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates könne ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter und stets an den Vorstand zurichtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und der Vorstand können nur gemeinsam einer Kürzung der Frist zustimmen; im Falle der Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden entscheidet hierrüber ein Stellvertreter.

10.6 Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge für Aufsichtsratsmitglieder nicht gebunden.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse

11.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder sonstiger Weise zugewiesen werden.

- 11.2 Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen ermächtigt.
- 11.3 Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- 11.4 Der Aufsichtsrat hat festzulegen, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
- 11.5 Die Mitglieder des Vorstandes sollen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme belgezogen werden, außer wenn es sich um die persönlichen Angelegenheiten oder Bezüge der Vorstandmitglieder handelt. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Regelung beschließen.

§ 12 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

- 12.1 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Aufsichtsrat gerichtet sind.
- 12.2 Ständiger Vertreter gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand ist der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter

§ 13 Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter

- 13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung.

In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

13.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

13.3. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 14 Geschäftsordnung

14.1 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

14.2 Der Aufsichtsrat kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen. Ob solche Personen beizuziehen sind, entscheidet der Aufsichtsrat mit Mehrheit der Stimmen.

§ 15 Einberufung

15.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden – vorbehaltlich der Regelung des § 110 Abs. 2 AktG – durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen schriftlich, fernmündlich oder mittels sonstiger Telekommunikation (z.B. Telefax oder E-Mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.

15.2 Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorgänge zu übermitteln. Hat ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen, so hat dies unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen.

§ 16 Beschlussfassung

16.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in oder außerhalb von Sitzungen gefaßt. Schriftliche, telegraphische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax, Telefon- oder Videokonferenz oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe) durchgeführte Beschlüsse sind zulässig. Die vorbezeichnete Art der Beschlüsse ist künftig unabhängig von der Anordnung einer solchen Vorgehensweise durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Fehlen eines Widerspruchs zulässig. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gilt § 15 entsprechend.

16.2 Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und alle Mitglieder an der Beschlussefassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussefassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

16.3 Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekanntgegeben worden sind, kann nur der Beschluß gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu be-

stimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung nachträglich zu widersprechen.

- 16.4 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Bei schriftlicher, fernmündlicher oder im Wege sonstiger Telekommunikation erfolgender Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 16.5 Sollte eine Abstimmung Stimmgleichheit ergeben, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrates dies beschließt. Andernfalls muß unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen. Von dieser Zweitstimme muß nicht Gebrauch gemacht werden.
- 16.6 Ist ein Aufsichtsratsmitglied an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung persönlich gehindert, kann er eine schriftliche Stimmabgabe, auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, überreichen lassen.
- 16.7 Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.
- 16.8 Über die Beschlüsse und Sitzungen (Verhandlungen und Beschlußfassungen) des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzungen oder im Falle des § 16 Ziffer 16.3 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Außerhalb von Sitzungen gefaßte Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich bestätigt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeteilt.

§ 17 Ausschlüsse

Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Ihnen könne Aufgaben und Entscheidungsbe-fugnisse zugewiesen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 18 Schweigepflicht

18.1 Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen die ihnen durch die Tätigkeit bekannt gegeben worden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

18.2 Vertrauliche Angaben sind alle Angaben, der Mittelende ausdrücklich als genehmigungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungshinweise nicht auszuschließen ist, daß die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können. Geheimnis im Sinne der Ziffer 18.1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, das ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu vereinen ist.

18.3 Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat zuvor unter Bekanntgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ob die Weitergabe von Informationen mit den

Ziffern 18.1 und 18.2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben.

§ 19 Vergütung des Aufsichtsrats

- 19.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine angemessene Vergütung, die durch den Beschluß der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende 1½ fache der festgestellten Vergütung, soweit die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Vergütung ist fällig am ersten Werktag (außer Samstag) nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr entscheidet.
- 19.2 Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit (pro rata temporis)
- 19.3 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die baren Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.
- 19.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden – Haft – Pflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft

VI. Die Hauptversammlung

§ 20 Einberufung

- 20.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 50km oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, es sei denn der Aufsichtsrat oder der Vor-

stand bestimmten aus wichtigem Grund einen anderen Ort. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung zur Hauptversammlung anzugeben.

20.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz ruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen bleibt unberührt.

20.3 Sind der Gesellschaft nicht sämtliche Aktionäre namentlich bekannt, erfolgt die Einberufung der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben.

20.4 Beschlüsse können auch außerhalb einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung gefaßt werden, wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten und mit der Beschlußfassung einverstanden sind.

20.5 Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Gegenstand der Tagesordnung der Hauptversammlung sind, neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere:

- a) Vorlage des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichtes- des Vorstandes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates;
- b) Vorlage des Konzernbeschlusses und des Konzernlageberichts des Vorstandes sowie des Berichts des Aufsichtsrats;
- c) Verwendung des Bilanzgewinns
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl des Abschlussprüfers.

20.6 Im Übrigen können Hauptversammlungen so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder notwendig ist.

§ 20a Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis einschließlich 15. Juni 2028 abgehalten werden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung (§ 118a Abs. 1 Satz 1 AktG) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften abgehalten werden.

§ 21 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

21.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in Textform in deutscher oder englischer Sprache anzumelden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessende Frist vorgesehen werden.

21.2 Der Nachweis des Aktienbesitzes hat sich auf den Gesetzlich bestimmten Zeitpunkt zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs (6) Tage vor der Hauptversammlung zugehen. ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut reicht aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen

21.3 Der Vorstand ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen

21.4 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online Teilnahme). Er kann das Verfahren der Online-Teilnahme im Einzelnen regeln.

21.5 Die Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn dem betreffenden Mitglied des Aufsichtsrats die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung aus beruflich bedingten oder persönlichen Gründen, aufgrund Aufenthalts im Ausland oder einer unangemessenen Anreisedauer nicht oder nur mit erheblichen Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 22 Stimmrecht

22.1 Jede auf den Inhaber lautende Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

22.2 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Sofern die Vollmacht nicht einer von § 135 AktG erfassten Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Wiederruf und der Nachweis der Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Die Gesellschaft kann Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre benennen (Stimmrechtsvertreter), deren Bevollmächtigung eine Einzelweisung zu Grunde liegen muss. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

22.3 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl, im Einzelnen regeln

§ 23 Vorsitz der Hauptversammlung

23.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des Aufsichtsvorratsvorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende ein anderes Aufsichtsratsmitglied, welches den Vorsitz in der Hauptversammlung führt

23.2 Wurde ein anderes Aufsichtsratsmitglied im Fall der Verhinderung der Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters nicht benannt, so eröffnet der an Lebensjahr älteste Aktionär die Hauptversammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden als Versammlungsleiter wählen

23.3 Der Vorsitzende der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Das Ergebnis der Abstimmungen kann das Subtraktionsverfahren durch den Abzug der Ja- oder Nein- Stimmen und der Stimmhaltungen von den der Stimmberechtigten insgesamt zugestehenden Stimmen erteilt werden.

§ 24 Beschlußfassung der Hauptversammlung

24.1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes oder die Satzung etwas abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung einer Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor-

schreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

24.2 Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.

24.3 Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

24.4 Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor Ablauf der Amtszeit von der Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmmehrheit) widerrufen werden, soweit es sich von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder handelt.

VII. Jahresabschluss, Lagebericht und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 25 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht

25.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister und endet am 31.12.2005.

25.2 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie gegebenenfalls den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Im Falle der Prüfungspflicht erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer, den die Hauptversammlung gewählt hat, den Prüfungsauftrag; dasselbe gilt bei freiwilliger Prüfung. Der Vorstand hat als den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht, nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung gemäß §§ 316 ff. HGB vorzulegen; bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs.1, 2 des Handelsgesetzbuchs, gilt der vorstehende Satz entsprechend für den Konzernabschluss

(bestehend aus Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Kapitalflußrechnung und Eigenkapitalsspiegel) oder den Konzernlagebericht. Der Prüfungsbericht nach § 321 HGB ist dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag, den er in der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, mitzuteilen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorzulegen.

25.3 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen im Sinne des §290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuches auch den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und über das Ergebnis der Prüfung im gesetzlichen Umfang schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und im Fall der gesetzlichen Prüfungspflicht zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen; bei Mutterunternehmen in Sinne des § 290 Abs. 1, 2 Handelsgesetzbuches findet die vorgenannte entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluß. Der Aufsichtsrat hat sein Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten; bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 Handelsgesetzbuchs gilt das gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluß, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluß nicht gebilligt, so stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest. Hat der Aufsichtsrat einer Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuches) den Konzernab-

schluß nicht gebilligt, so entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung

25.4 Unverzüglich nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates hat der Vorstand die Hauptversammlung zur Entgeltnahmen des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts eines vom Aufsichtsrat gebilligten Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuches sowie zur Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, bei einem Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuches auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernbeschlusses und des Konzernlageberichts, einzuberufen.

25.5 Der Jahresabschluß, ein vom Aufsichtsrat gebilligter Einzelabschluß nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuches, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen; bei einem Mutterunternehmen Im Sinne § 290 Abs. 1, 2 Handelsgesetzbuchs gilt das vorgenannte auch für den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierrüber.

25.6 Hat die Hauptversammlung den Jahresabschluß festzustellen oder hat sie über die Billigung des Konzernabschlusses zu entscheiden, so gelten für die Einberufung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur Billigung des Konzernabschlusses und für die Auslegung der Vorlagen die vorstehenden Ziffern 25.4 und 25.5 entsprechend.

§ 26 Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverteilung

26.1 Wenn die Hauptversammlung nicht anders beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapi-

talbeteiligung verteilt. Bei der Verteilung ist zu berücksichtigen, in welcher Höhe die Einlagen auf den anteilig auf die einzelnen Stückaktie anfallenden Betrag des Grundkapitals geleistet worden sind.

26.2 Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklagen einzustellen, Dabei sind vorweg die Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

26.3 Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Verwendung des sich aus dem festgestelltem Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann weitere Teile der Bilanzgewinns der Gewinnrücklage zuführen oder auf neue Rechnung vorgetragen oder den Bilanzgewinn unter die Aktionäre verteilen oder eine andere Form der Gewinnverwendung beschließen

26.4 Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses die gesetzlich zulässigen Höchstbeträge in andere Gewinnrücklagen einzustellen, sofern die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

26.5 Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Sachausschüttung (Sachdividende) vorzunehmen, Sachdividenden können insbesondere Wertpapiere aus dem Ablagevermögen der Gesellschaft oder eigenen Aktien der Bio-Gate AG oder Anteile der Bio-Gate AG oder Produkte der Bio-Gate AG von Tochtergesellschaften sein.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 Gründungsaufwand

Die Kosten der Satzung und ihrer Durchführung einschließlich der Kosten der notariellen Beurkundung des Gründungsprotokolles und einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere die Kosten der Gründungsprüfung und des Aktiendrucks sowie die Kos-

ten der rechtlichen und steuerlichen Beratung, einschließlich der Anmeldung zum Handelsregister und der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von € 7.000,00 (in Worten: Euro siebentausend).

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem Papierdokument (Urschrift).

Nürnberg, den 19.06.2024

Dr. Sebastian Löffler, Notar